

\_\_\_\_\_  
(Antragssteller: Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Telefon)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(E-Mail)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

Stadt Wittmund  
Fachbereich Bauen und Planung  
Kurt-Schwitters-Platz 1  
26409 Wittmund

## Antrag auf Genehmigung / Änderung einer Zufahrt

Ich beantrage hiermit eine

**Erstzufahrt**     **Zweitzufahrt**     **Änderung einer bestehenden Zufahrt**

für das Grundstück

Straße	H.-Nr.	Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück

**Hinweis:** Jeder Straßenanlieger hat einen Anspruch auf eine Zufahrt, dieser darf nicht verwehrt werden, jedoch können seitens der Stadt Wittmund als Straßenbaulastträger, Auflagen für die Zufahrt erlassen werden. Eine Zweitzufahrt wird nur in **Ausnahmefällen** gestattet und ist dementsprechend zu begründen.

**Begründung Zweitzufahrt** (ggf. Extrablatt verwenden)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Von der geplanten Lage meiner Zufahrt ist der folgende Straßenraum wie folgt betroffen** (z. B. Bäume, Straßenbeleuchtung, Schaltschranke, Schilder etc.)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Eine Bordsteinabsenkung ist notwendig**                       Ja                       Nein

**Eine Grabenverrohrung ist notwendig**                       Ja                       Nein

Die auszuführenden Arbeiten bezüglich der Zufahrt im öffentlichen Bereich, dürfen nur von Fachunternehmen für Tief- und Straßenbau ausgeführt werden.

### **Voraussichtlich ausführende Firma**

---

(Firma, Adresse, Telefon)

### **Beizufügende Unterlagen**

- Lageplan / Skizze mit Abmessungen **insbesondere Breite der Zufahrt** (2-fach)
- Foto

### **Wichtige Hinweise**

Mir ist bekannt, dass

- alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten zu meinen Lasten gehen.
- durch Genehmigung dieses Antrages die aufgrund anderer Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen nicht ersetzt werden. Insbesondere ist rechtzeitig vor Baubeginn die erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnung bei der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Wittmund einzuholen. Ist eine Grabenverrohrung erforderlich, ist rechtzeitig vor Baubeginn die wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund einzuholen.
- die Genehmigung jederzeit entschädigungslos widerrufen werden kann, wenn die Verkehrsverhältnisse oder der Zustand der öffentlichen Straße dieses erfordern.
- für die Genehmigung meines Antrages von der Stadt Wittmund, eine Verwaltungsgebühr von derzeit 25 €, entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wittmund erhoben wird.
- mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Genehmigung durch die Stadt Wittmund erteilt wurde.
- die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Zufahrt, inklusive Gehweg, Radweg und ggf. Grabenverrohrung, bis zur Fahrbahn dem Genehmigungsnehmer unterliegt. Eine ggf. vorhandene Gosse ist Teil der Fahrbahn.
- bei der Umsetzung der Baumaßnahme, die Auflagen auf der nachfolgenden Seite einzuhalten sind.

Die vorangegangenen Hinweise sowie die nachfolgenden Auflagen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Einhaltung wird durch den Antragssteller ausdrücklich zugesagt.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift des Antragstellers)

## **Auflagen zur Herstellung / Änderung einer Zufahrt**

1. Arbeiten im öffentlichen Bereich dürfen nur von Fachunternehmen für Tief- und Straßenbau mit Fachunternehmererklärung durchgeführt werden.
2. Der Baubeginn ist spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Beginn dem Fachbereich Bauen und Planung der Stadt Wittmund anzuzeigen. Nach Abschluss der Arbeiten ist unmittelbar die Abnahme der ausgeführten Arbeiten bei dem Fachbereich Bauen und Planung der Stadt Wittmund zu beantragen.
3. Die ausführende Firma bzw. der Antragssteller übernimmt in eigener Regie bis zur Abnahme der Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht.
4. Etwaige Leitungspläne von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind vom Antragssteller einzuholen und der ausführenden Firma zur Berücksichtigung zur Verfügung zu stellen.
5. Im öffentlichen Verkehrsraum darf kein Aushubboden bzw. Baumaterial gelagert werden.
6. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.
7. Der Antragssteller bzw. die ausführende Firma hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt wird. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist nach Fertigstellung der Arbeiten eine Grenzwiederherstellung durchzuführen.
8. Das für die Zufahrt evtl. zu querende Wegebepflaster ist im Unterbau mit Mineralgemisch zu verstärken und das Pflaster höhenmäßig anzugleichen. Bei vorhandenen Betongehwegplatten, sind diese gegen Betoneckpflaster im entsprechend gleichen Farbton auszutauschen. Die Befestigung von Zufahrten insbesondere bei Zufahrten zu Ländereien ist aus einer festen Decke herzustellen. Ungebundene Schlacke etc. ist nicht zulässig.
9. Im Rahmen der Maßnahme ist sicherzustellen, dass die Entwässerung der Zufahrt auf privatem Grund gewährleistet ist bzw. kein Wasser von privaten Grundstücken auf die Straße geleitet wird. Entsprechend ist im Bereich der Zufahrt die Entwässerung der Gemeindestraße zu gewährleisten. Bei Zufahrten ohne Entwässerungsrinne insbesondere bei Zufahrten zu Ländereien, muss ein Gefälle von mindestens 2,5 % abweisend vom Fahrbahnrand auf einer Mindestlänge von 1,0 Meter bestehen.
10. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden genannten Auflagen im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen.